

Situation mehr Dynamik in den Prozess bringen wird: Der Umstieg auf erneuerbare Energien und Rohstoffe ist noch nicht so weit fortgeschritten, wie es hilfreich und nötig wäre. Teilweise ist der Umstieg aber auch gar nicht umsetzbar.

Hilfreich ist, wenn schon frühzeitig Preisöffnungsklauseln mit den Kunden verhandelt worden sind. Aber die Spirale lässt sich nicht beliebig nach oben schrauben: Die in unseren Nachbarländern produzierenden Konkurrenzunternehmen können durch die Versorgung mit Kernkraft oder Wasserstoff deutlich günstiger produzieren. Wenn deutsche Unternehmen diesem Preisdruck nicht standhalten, droht mittelfristig eine Verschiebung des Marktes. Oder - schlimmer noch - eine Abwanderung der Unternehmen!

Zu den energieintensiven Betrieben, also solche, deren Anteil der Energiekosten an den Umsatzerlösen mehr als 15 % ausmacht, gehören unter anderem die chemische Industrie, Stahlindustrie, Nichteisenmetall-Industrie, Glasindustrie, gefolgt von der Papierherstellung und der Baustoffindustrie. Aber auch eine Bäckerei wird ihre Tätigkeit als energieintensiv ansehen. Dabei liegen hier die Energiekosten im Durchschnitt lediglich bei 3 % des Umsatzes.

Die immer lauter werdenden Rufe nach Energiepreisbremse, Preisstabilität oder Senkung der Mehrwertsteuer behandeln, wenn überhaupt, nur oberflächlich das strukturelle Problem. Energiesparpotentiale und staatliche Hilfen außen vorgelassen, besteht Handlungsbedarf für den einzelnen Unternehmer. Der erste Trend zeigt, dass das Niedrigwasser der Insolvenzen verlassen wird und der deutschen Wirtschaft die lange prognostizierte Insolvenzwelle ins Haus steht: Allein im Januar und Februar dieses Jahres wurde ein Anstieg der Unternehmensinsolvenzen von 4,2% verzeichnet. Die aktuellen, wesentlichen Preissteigerungen schlagen sich hier jedoch noch nicht nieder. Die Effekte werden mit Verzögerung als Krisentreiber ins Kontor schlagen. Darum müssen Unternehmer noch stärker statt mehr als ohnehin die drohende Zahlungsunfähigkeit im Auge behalten. Längerfristige Planungen sollten eher steigende als stagnierende Preise berücksichtigen. Handlungsbedarf in Form von Risikofrüherkennung und -vermeidung sowie die eingehende Befassung mit den Möglichkeiten der Insolvenzinstrumente sind ebenfalls zwingend.



Monika Eckstein ist Dipl. Betriebswirtin und verantwortet in der Unternehmensberatung BURK AG die Presse- und Marketingaktivitäten von Mandaten und Netzwerkpartnern. Sie ist Spezialistin für Krisenkommunikation, zertifizierte Sanierungs- und Restrukturierungsberaterin und kennt nicht nur die mediale, sondern auch die wirtschaftliche Seite von Unternehmen gut.

Kurz & bündig

Neufassung IDW S11

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) versorgt die Wirtschaft regelmäßig auch mit Standards zur Beurteilung von Insolvenzeröffnungsgründen. Nicht einmal ein Jahr hat es gedauert, bis das IDW diese Standards angepasst hat, indem die mit dem SanInsFoG am 01.01.2021 in Kraft getretenen Änderungen der Prognosezeiträume und der Höchstfristen für die Insolvenzantragstellung einbezogen wurden. Vom Ursprung her erhalten die IDW-Standards lediglich bindende Vorgaben für Wirtschaftsprüfer zu Rechnungslegungs- und Prüfungsfragen und definieren damit die Grundsätze einer ordnungsgemäße Abschlussprüfung. Wirtschaftsprüfer sind hieran gebunden.

Inzwischen geht die Bedeutung der Standards aber über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abschlussprüfung hinaus. Sie können auch zur Schließung vertraglicher Regelungslücken dienen und herangezogen werden, wenn es darum geht, die Handlungsweise von Geschäftsführern in der Krise zu beurteilen. Für diese werden sie damit, ebenso wie für deren Berater, zu einer wichtigen Richtschnur, insbesondere wenn es darum geht, etwa bestehende Insolvenzantragspflichten zweifelsfrei zu beurteilen.

Besonders wertvoll sind die Standards von IDW S11 bei der Beurteilung etwaiger Antragspflichten in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Hier hat das Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) übergangsweise die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht geregelt, wobei die Regelungen mehrfach nicht nur zeitlich sondern auch inhaltlich geändert wurden. In den Standards findet man dazu eine Abbildung, die auf einen Blick eine sichere Beurteilung ermöglicht.

Unser Tipp deshalb:

Die IDW S11-Standards gehören ins Pflichtenheft zur Krisenfrüherkennung.